



Vorvertragliche Informationen zur Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß § 10 HIKrG

Stand: 24.08.2018

Um Ihren Kreditwunsch näher bearbeiten zu können und insbesondere die nach § 9 iVm § 10 HIKrG gesetzlichen Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung einhalten zu können, benötigen wir von Ihnen einige Informationen und Unterlagen, die wir Ihnen anbei gerne auflisten.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zu unserem Auskunftersuchen vollständig und richtig sein müssen, da sonst keine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung möglich ist.

Damit wir Ihr Ansuchen möglichst rasch weiter bearbeiten können, bitten wir Sie, diese Unterlagen spätestens binnen 14 Tagen nach dem Erstgespräch beizubringen.

Bitte beachten Sie, dass der Kredit nicht gewährt werden kann, wenn Sie die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit erforderlichen Informationen oder Nachweise nicht vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung über die Kreditgewährung bzw. die Konditionen ausschließlich bei der kreditgewährenden Bank liegt. Ein Rechtsanspruch auf Kreditgewährung besteht nicht.

1. Für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderliche Informationen und Unterlagen

(1) Für die Kreditwürdigkeitsprüfung hat der Kreditnehmer folgende Unterlagen beizubringen:

- Identitätsdokumente (z. B. Reisepass, Führerschein ...) im Original zur Anfertigung einer Kopie
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- Jahreslohnzettel der letzten drei Jahre
- für sonstiges Einkommen (z. B. Familienbeihilfe / Pflegegeld ...): Bescheide
- Kontoauszug des für alle Eingänge und Zahlungen genutzten Kontos der letzten 36 Monate im Original zur Anfertigung einer Kopie
- Unterlagen zum finanzierten Objekt
- eine Selbstauskunft / einen Haushaltsplan

(2) Die Selbstauskunft wird die aus der Anlage ersichtlichen Fragen enthalten und wird (anhand der von Ihnen beizubringenden Unterlagen) gemeinsam mit Ihnen beim Erstgespräch erstellt. Die Datenschutzerklärung erhalten Sie ebenso beim Erstgespräch. Beide Dokumente sind von Ihnen zu unterfertigen. Ohne die vorstehend angeführten Unterlagen und Informationen, welche korrekt und vollständig vorliegen müssen, kann die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht stattfinden und ein Kredit nicht gewährt werden.





2. Abfrage von Datenbanken

(1) Der Kreditgeber erhebt Daten über den Kreditnehmer durch Abfrage in der Kleinkreditevidenz (KKE) und in der Warnliste, welche beim Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien eingerichtet sind. Nähere Informationen zu diesen Datenbanken sind auf der Homepage des KSV1870: www.ksv.at abrufbar.

(2) Darüber hinaus erfolgen Abfragen in öffentlichen Registern (wie insbesondere Grundbuch, Firmenbuch, Ediktsdatei, Melderegister etc.). Erfolgen auch Abfragen bei anderen privaten Datenbanken, wird dies aus der Datenschutzerklärung ersichtlich.

(3) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das ausgehändigte Informationsblatt zum Datenschutz, welches abrufbar ist unter folgendem Link www.muenchenerhyp.de/datenschutz_at

Dort finden Sie weitere Informationen in Bezug auf die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung verarbeiteten Daten sowie die Ihnen zukommenden Rechte und Beschwerdemöglichkeiten.

